

**Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a AktG**

vom 11. März 2016

des Vorstands

der **paragon Aktiengesellschaft**, Delbrück

und

der Geschäftsführung

der **productronic GmbH**, Delbrück

über den Gewinnabführungsvertrag

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 8. der ordentlichen Hauptversammlung
der paragon AG am 27. April 2016

I. **Vorbemerkung**

Der Vorstand der paragon Aktiengesellschaft (nachfolgend „**paragon AG**“ oder auch „**Organträgerin**“) und die Geschäftsführung der productronic GmbH (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“) erstatten hiermit gemäß § 293a Aktiengesetz („**AktG**“) den nachfolgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. Der Bericht dient der Information der Aktionäre der paragon AG in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 27.04.2016.

Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der productronic GmbH beabsichtigen außerdem, der Produktion der paragon AG zuzuordnende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Regelungen eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags auszugliedern und diesen Vermögensteil im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme an die productronic GmbH zu übertragen (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 124 ff., 138, 141 ff. des Umwandlungsgesetzes). Dazu werden die Aktionäre der paragon AG in Vorbereitung auf die Hauptversammlung am 27.04.2016 separat informiert.

Ein (wirksamer und durchgeführter) Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH hat zur Folge, dass trotz der Ausgliederung der Produktion der paragon AG auf die productronic GmbH die Ergebnisbeiträge aus der Produktion der paragon AG auch künftig zur Verfügung stehen.

II. **Abschluss des Gewinnabführungsvertrags**

Die Organträgerin und die Organgesellschaft werden noch im März 2016 einen Gewinnabführungsvertrag („**Gewinnabführungsvertrag**“) mit Wirkung zum 01.01.2016 abschließen. Nach dem (finalen) Entwurf des Gewinnabführungsvertrags ist die productronic GmbH verpflichtet, ab dem 01.01.2016 ihren jeweiligen Jahresüberschuss an die paragon AG abzuführen. Ist die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der productronic GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, wird der Gewinnabführungsvertrag ab dem 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird, wirksam.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Der Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situation

Die paragon AG mit Sitz in Delbrück (Nordrhein-Westfalen) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die am 08.07.1999 gegründet wurde. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der paragon AG ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind. Das Grundkapital der paragon AG beträgt zum 31.12.2015 EUR 4.114.788,00 und ist eingeteilt in 4.114.788 Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der paragon AG lauten auf den Inhaber und sind voll einbezahlt. Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft ist wie folgt: 2.111.730 der Aktien werden von Herrn Klaus Dieter Frers gehalten, 30.871 Aktien von seiner Ehefrau Brigitte. Die restlichen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die paragon AG ist u. a. Weltmarktführer bei der Herstellung von Luftgütesensoren für die Automobilindustrie. Durch die intelligente Verbindung von Elektronik, Mechanik und Software entwickelt, produziert und vertreibt das international expandierende High-Tech-Unternehmen zukunftsweisende Systemlösungen für die Geschäftsbereiche „Sensoren“, „Akustik“, „Cockpit“ und „Karosserie-Kinematik“. International ist die paragon AG in China mit einer Produktionsgesellschaft vertreten. Weiterhin produziert und vertreibt die paragon AG über zwei Tochtergesellschaften in Deutschland und den USA zukunftsweisende Systemlösungen auf dem Gebiet der Elektromobilität. Die paragon AG ist im Regierten Markt / Prime Standard der Deutschen Börse in Frankfurt a.M. notiert. Der paragon-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2015 mit 482 Mitarbeitern einen Umsatz von EUR 95,0 Mio. Die Bilanzsumme des paragon-Konzerns zum 31.12.2015 betrug EUR 92,6 Mio. Die Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände im Jahr 2015 betragen im paragon-Konzern EUR 33,2 Mio. Für Forschung und Entwicklung wurden im Jahr 2015 EUR 12,8 Mio. aufgewendet.

Die productronic GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 25.11.2015 (UR-Nr. 376/2015 des Notars Dr. Klaus Schröder, Paderborn) gegründet. Die Gesellschaft ist seit dem 15.12.2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 12209 eingetragen. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Produktion elektronischer und mechanischer Baugruppen, insbesondere für die Automobilindustrie. Die Organgesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen

vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Organgesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin; sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten. Geschäftsführer der Organgesellschaft sind Herr Klaus Dieter Frers und Dr. Burkhard Leifhelm. Ein (fakultativer) Aufsichtsrat oder Beirat ist nicht vorhanden. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin der productronic GmbH ist die paragon AG mit 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Gesellschaft unterhielt vor dem 01.01.2016 keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigte keine Mitarbeiter.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für den Organträger möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften im gleichen Geschäftsjahr verrechnet werden können. Zwar können aufgrund der Organschaft etwaige verbliebene vororganschaftliche Verluste während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags nicht genutzt werden. Jedoch könnten ohne die Organschaft die laufenden negativen Ergebnisse der Organgesellschaft steuerlich nicht genutzt werden. Diese könnten vielmehr nur als Verlustvortrag (zusammen mit vororganschaftlichen Verlusten) mit Gewinnen aus künftigen Geschäftsjahren der Organgesellschaft selbst und nicht mit Gewinnen des Organträgers verrechnet werden. Die Verrechnung mit Verlustvorträgen steht zudem unter dem Vorbehalt verschiedener steuerlicher Beschränkungen der Verlustnutzung.

3. Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Alternativ zu dem Gewinnabführungsvertrag wurden eingehend andere Maßnahmen geprüft. Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht jedoch nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung des Organträgers und der Organgesellschaft erreicht werden können.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Gewinnabführung und Verlustübernahme

Die productronic GmbH ist grundsätzlich verpflichtet, den jährlichen Reingewinn ihrer Handelsbilanz jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an die paragon AG abzuführen (§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags). Als Gewinn gilt der um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, wobei gesetzliche Beschränkungen einzuhalten sind (§ 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags).

Die paragon AG ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der productronic GmbH entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen (§ 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags). Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende gesetzliche Folge des Gewinnabführungsvertrags. § 302 AktG in seiner aktuellen Fassung lässt in Absatz 1 einen Ausgleich eines Jahresfehlbetrags dadurch zu, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Regelungen des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichtsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags zum 01.01.2016, soweit die Handelsregistereintragung bis zum 31.12.2016 erfolgt ist.

2. Jahresabschluss der productronic GmbH

Die productronic GmbH kann mit Zustimmung der paragon AG in den Grenzen der Bestimmungen des Aktiengesetzes Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinnrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann die paragon AG verlangen, dass die Beträge den Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden (§ 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags). Die Abführung von Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags).

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

§ 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags. Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt

der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH sowie der Hauptversammlung der paragon AG geschlossen (§ 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags). Er wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der productronic GmbH wirksam und gilt ab dem 01.01.2016; ist die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab dem 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird. (§ 3 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags). Der Gewinnabführungsvertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2020 unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden und verlängert sich, wenn er nicht gekündigt wird, bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs; ist die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, gilt der Vertrag mindestens für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) erstmals eintreten (§ 3 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags). Die Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organshaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 KStG erfüllt sind. Jede Vertragspartei hat das Recht, den Gewinnabführungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu kündigen. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt: ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die paragon AG liegt insbesondere dann vor, wenn der paragon AG nicht mehr die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmrechte aus den Anteilen an der productronic GmbH zusteht/zustehen oder bei der paragon AG oder der productronic GmbH Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden (§ 3 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags).

4. Sonstige Bestimmungen

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine salvatorische Klausel, trifft also die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen, undurchführbaren oder unvollständigen Regelungen des Vertrags.

V. Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG und Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In dem Gewinnabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da der Organträger unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Vertragsprüfer.

Delbrück, im März 2016

Der Vorstand der paragon AG

Die Geschäftsführung der productronic GmbH

gez. Klaus Dieter Frers

gez. Klaus Dieter Frers

gez. Dr. Stefan Schwehr

gez. Dr. Burkhard Leifhelm